

Vierte Verordnung zur Änderung der-Strahlenschutzverordnung - Verbändebeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Verband	Deutsche Röntgengesellschaft e.V. AG Physik und Technik der Deutschen Röntgengesellschaft
Datum:	20.4.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1/§116/	Die zuständige Behörde kann die Zeitabstände für die Konstanzprüfung festlegen, soweit dies zum Schutz Einzelner oder der Allgemeinheit erforderlich ist.	inhaltlich	Konstanzprüfungsintervall	Es werden keine Mindestfristen für die Konstanzprüfung festgelegt. Dies wäre hilfreich, könnte aber z.B. auch in der Qualitätssicherungsrichtlinie festgelegt werden
2	§115	Kein neuer Text vorgesehen		Festlegung Bezugswerte	„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zustimmen, dass Bezugswerte im Rahmen von Prüfungen nach § 116 durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die für die Anwendung erforderliche Qualität im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 des Strahlenschutzgesetzes nicht beeinflusst wurde, sondern nur die Verwendung anderer Prüfmittel für die Konstanzprüfung notwendig ist.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	§115	Kein neuer Text vorgesehen		Abnahmeprüfung Befundungsmonitore	Ermöglichung der Durchführung dieser Abnahmeprüfung auch anderen Personenkreisen, z.B. durch: „Mit der Durchführung von Abnahmeprüfungen an Bildwiedergabesystemen dürfen auch Personen beauftragt werden, die neben der notwendigen Fachkunde im Strahlenschutz eine diesbezügliche, spezielle praktische Erfahrung von mindestens drei Monaten nachweisen können.“
4	§75, Abs. 1a	Strahlenschutzbeauftragte	inhaltlich		Strahlenschutzverantwortliche
5	§ 126, Abs. 1a	Strahlenschutzbeauftragte	inhaltlich		Strahlenschutzverantwortliche
6	§184, Abs. 1, Nr. 63a	strahlung	redaktionell		Strahlung
7	§184. Abs. 1, Nr. 63a	stoff	redaktionell		Stoff
8					
9					
10					